



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 04.05.2017 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 112.** 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie
- 113.** Curriculum für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Version 2017)
- 114.** Curriculum für das Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- 115.** Curriculum für das Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- 116.** Erweiterungscurriculum Öffentliche Kommunikation
- 117.** Curriculum für das Masterstudium Lebensmittelchemie
- 118.** Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen
- 119.** Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen – Vertiefung

CURRICULA

112. 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. April 2017 beschlossene 2. Änderung des Masterstudiums Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 204, 1. (geringfügige) Änderung, veröffentlicht am 29.01.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 67, Schreibfehlerberichtigung, veröffentlicht am 21.09.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 51. Stück, Nummer 361, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Folgender Abs 3 wird angefügt:

„Alle Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch abgehalten werden. Um den Inhalten der Lehrveranstaltungen folgen zu können, wird das Sprachniveau B2 empfohlen.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Folgender Abs 3 wird angefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 04.05.2017, Nr. 112, Stück 26, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

113. Curriculum für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Version 2017)

Englische Übersetzung: Master's programme in German as a Foreign and Second Language

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. April 2017 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Ziele des Masterstudiums: Das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Wien befähigt die Studierenden auf der Basis eines fachlich vorausgesetzten Erststudiums zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache als einer fremden bzw. zweiten Sprache. Die Studierenden erwerben

Kompetenzen im Bereich des fachdidaktisch und pädagogisch fundierten, differenzsensiblen und (kultur-)reflexiven professionellen Handelns.

Das Masterstudium bereitet Studierende darauf vor, in Wissenschaft, Unterrichtspraxis und angrenzenden Handlungsfeldern (z.B. Verlagswesen, auswärtige Kulturpolitik, Bildungspolitik, Fort- und Weiterbildung) tätig zu werden.

Qualifikationsprofil: Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Wien erwerben aufbauend auf ein facheinschlägiges Bachelorstudium folgende Qualifikationen:

Sie sind befähigt, in den im Folgenden beschriebenen zwei großen Handlungsfeldern zu agieren: Zum einen bezogen auf die amtlich deutschsprachigen Regionen im Bereich der sprachlichen Bildung und Sprachförderung im Deutschen in der Migrationsgesellschaft, unter besonderer Berücksichtigung von migrationsbedingten Zugängen zur deutschen Sprache und sprachlicher Barrieren von deutschsprachigen Bildungsinstitutionen.

Das zweite Handlungsfeld ist auf nicht amtlich deutschsprachige Regionen bezogen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sind dazu befähigt, in Handlungsfeldern des Fremdsprachenunterrichts in Schule, Erwachsenenbildung und Hochschule sowie der auswärtigen Kulturpolitik, professionell zu wirken.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sind in der Lage, in der Forschung, in der Lehreraus- und -fortbildung wie auch in vielen praktischen Handlungsfeldern als Spezialistinnen und Spezialisten für Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache aufzutreten, um bedarfsgerechte Zweit- und Fremdsprachenlehr- und -lernkonzepte in nationalen und internationalen Kontexten zu entwickeln und anzuwenden. Sie verfügen hauptsächlich über Qualifikationen in den Bereichen der Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache und damit verknüpft über Kenntnisse der Fremd- und Zweitsprachendidaktik, der (Migrations-)Pädagogik, Linguistik / Zweitspracherwerbsforschung, kulturwissenschaftlicher und -reflexiver Zugänge, um in Unterrichtsplanung und Unterrichtspraxis zielgruppenspezifische Bildungsangebote zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Die Absolventinnen und Absolventen kennen Institutionen aus dem Praxisfeld des Fachs und sind durch Praxiserfahrungen mit dem künftigen Berufsfeld vertraut.

Durch das Studium entwickeln die Absolventinnen und Absolventen ein hohes Maß an reflexiver und verantwortungsbewusster Professionalität.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ und das Bachelorstudium Lehramt im „Unterrichtsfach Deutsch“ an der Universität Wien.

(3) Absolventen und Absolventinnen anderer facheinschlägiger und gleichwertiger Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS der Universität Wien oder anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben jedenfalls

- grundlegende Kenntnisse der Germanistik (18 ECTS): methodische und inhaltliche Grundkenntnisse der älteren und neueren deutschen Literaturwissenschaft, methodische und inhaltliche Grundkenntnisse der germanistischen Sprachwissenschaft sowie methodische und inhaltliche Grundkenntnisse von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf ältere oder neuere deutsche Literatur und Kultur (4 ECTS) und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf phonetische, lexikalisch-semantische, morphologisch-syntaktische, pragmatische, textuelle oder diskursive Aspekte der deutschen Sprache (4 ECTS) und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf sprachliche und kulturelle Aspekte des Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache-Erwerbs und in Bezug auf methodisch-didaktische Aspekte entsprechend gesteuerter Verfahren (4 ECTS)

auf universitärem Niveau entsprechend des Curriculums für das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Deutsche Philologie im Überblick“ im Ausmaß von mindestens 30 ECTS jedenfalls erbracht werden.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit anderer Erstsprache als Deutsch haben Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Diejenigen, die mind. zwei Semester erfolgreich an einer Hochschule in einem deutschsprachigen Land studiert haben, und diejenigen, die über einen Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule verfügen, benötigen keinen weiteren Nachweis ihrer Deutschkenntnisse.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modul 1: Grundlagen im Forschungs- und Praxisfeld DaF/DaZ	11 ECTS
UE Orientierung über Handlungsfelder	4 ECTS
PR Hospitationspraktikum	3 ECTS
VO DaF-/DaZ-Fachgeschichte, Forschungsgegenstände und -methoden	4 ECTS
Modul 2: Linguistische Grundlagen von DaF-/DaZ-Bildungsangeboten	10 ECTS
VO Linguistische Grundlagen von DaF-/DaZ-Bildungsangeboten	4 ECTS
SE Diagnose, Aneignung und Vermittlung	6 ECTS
Modul 3 (Zweit-)Spracherwerb, Modelle sprachlicher Bildung, Curricula	10 ECTS

VO Spracherwerbstheoretische Grundlagen	4 ECTS
SE Modelle, Angebote und Curricula	6 ECTS
Modul 4: Methoden der Sprachvermittlung	18 ECTS
SE Sprachliche Bildung, Sprachförderung und Deutschunterricht in der Schule	6 ECTS
SE Methodik Erwachsenenbildung	6 ECTS
PR Hospitations- und Unterrichtspraktikum	6 ECTS
Modul 5: Bildungswissenschaftliche Zugänge zu DaF-/DaZ-Handlungsfeldern	10 ECTS
VO DaF-/DaZ-Vermittlung in spezifischen Handlungsfeldern	4 ECTS
SE Bildungswissenschaftliche Grundlagen für spezifische DaF-/DaZ-Handlungsfelder	6 ECTS
Modul 6: Kulturwissenschaftliche und reflexive Zugänge	13 ECTS
SE Kulturbezogene Lerngegenstände	3/6 ECTS
SE Kulturelles und -reflexives Lernen	3/6 ECTS
PR Kulturbezogenes und -reflexives Praktikum	4 ECTS
Modul 7: Kontrastsprache / Wissenschaftssprache und individueller Studienschwerpunkt	9 ECTS
SE Wissenschaftssprache Deutsch oder SE Kontrastsprache in DaF-/DaZ-Bildungsangeboten	6 ECTS
SE Aktuelle DaF-/DaZ-Themen	3 ECTS
Modul 8: Wissenschaftliche Vertiefung und Masterarbeit	13 ECTS
SE Master: Methodologie und Forschungspraxis im Feld DaF/DaZ	9 ECTS
SE Masterarbeit	4 ECTS
Masterarbeit	20 ECTS
Masterprüfung	6 ECTS
Summe (inkl. Abschlussphase)	120 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Modul 1	Grundlagen im Forschungs- und Praxisfeld DaF/DaZ (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden beherrschen es, DaF-/DaZ-Unterricht unter didaktisch-methodischen Aspekten gezielt zu beobachten und ansatzweise zu analysieren. Die Studierenden sind befähigt, linguistische und pädagogische Entwicklungslinien des Fachs DaF/DaZ erkennen und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden haben einen umfassenden Überblick über Untersuchungsgegenstände und -methoden aktueller (theoretischer, historischer und empirischer) DaF-/DaZ-Forschung und können entsprechende Studien in methodisch-methodologischer Hinsicht nachvollziehen und ansatzweise kritisch beurteilen. Die Studierenden können unter Berücksichtigung individuell relevanter DaF-/DaZ-Handlungsfelder eigene kompetenzorientierte Studienziele formulieren.	

Modulstruktur	UE Orientierung über Handlungsfelder, 4 ECTS, 2 SSt (pi) PR Hospitationspraktikum, 3 ECTS VO DaF-/DaZ-Fachgeschichte, Forschungsgegenstände und -methoden, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (inkl. Praktikumsbericht) (3 ECTS)

Modul 2	Linguistische Grundlagen von DaF-/DaZ-Bildungsangeboten (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<i>Die Studierenden können mit Modellen form- und funktionsbezogener Beschreibungen des Deutschen umgehen und auf dieser Grundlage phonetische, lexikalische, morphosyntaktische sowie text- und diskursbezogene Lernbereiche des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache linguistisch beschreiben.</i> Sie sind befähigt, lernerInnensprachliche Äußerungen linguistisch analysieren, den Stufen einschlägiger Kompetenzmodelle zuordnen und nächstmögliche sprachliche Lernziele bestimmen. Sie beherrschen, theoretische Modelle zur expliziten und impliziten Sprachvermittlung kritisch zu beurteilen und auf dieser Grundlage zielgruppenadäquaten Unterricht zu planen.	
Modulstruktur	VO Linguistische Grundlagen von DaF-/DaZ-Bildungsangeboten, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Diagnose, Aneignung und Vermittlung, 6 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	

Modul 3	(Zweit-)Spracherwerb, Modelle sprachlicher Bildung, Curricula (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen den Stand der Forschung zur Aneignung und zum Gebrauch von Sprache(n) als Erst-, Zweit- und Fremdsprache(n). Sie sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Sichtweisen auf Sprachigkeit vertraut und reflektieren das Spannungsverhältnis zwischen Sprach(en)normen, sprachlichen Bildungszielen und dem gesellschaftlichen Sprach(en)wandel sowie den individuellen Sprach(en)repertoires. Die Studierenden sind befähigt, die Forschungsergebnisse (norm)reflexiv auf die Vermittlungsprozesse des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache zu beziehen.	

	Die Studierenden kennen Forschungsergebnisse zur Organisation sprachlicher Bildung und der sprachlichen Gestaltung von unterschiedlichen fachlichen und allgemeinen Bildungsangeboten und können die Eignung von einzelnen Modellen für die Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache sowie den Umgang mit der deutschen Bildungs- und Wissenschaftssprache als Basis für institutionelle Lehr- und Lernprozesse beurteilen. Die Studierenden wissen um die Bedeutung von Curricula für die Sprach(en)vermittlung, speziell für die Vermittlung des Deutschen als Fremd-, Zweit-, Bildungs- und Wissenschaftssprache, kennen einzelne Curricula und können deren Eignung für Vermittlungsprozesse des Deutschen und die sprachliche Gestaltung von weiteren fachlichen und allgemeinen Bildungsangeboten für verschiedene Zielgruppen beurteilen.
Modulstruktur	VO Spracherwerbstheoretische Grundlagen, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Modelle, Angebote und Curricula, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)

Modul 4	Methoden der Sprachvermittlung (Pflichtmodul)	18 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss der Module 1 und 2	
Modulziele	Die Studierenden können zielgruppenspezifische DaF-/DaZ-Lehrziele fachgerecht formulieren und diese in angemessener Weise mit Lernenden aushandeln. Sie sind befähigt, lernerInnenzentrierte und handlungsorientierte DaF-/DaZ-Bildungsangebote mit hoher Methodenvielfalt im Detail zu planen. Sie können Lernmaterialien und Medien, insb. digitale Medien, für DaF-/DaZ-Bildungsangebote zielgruppenspezifisch auswählen, einsetzen und bei Bedarf entwickeln. Sie beherrschen es, DaF-/DaZ-Bildungsangebote in methodischer Hinsicht zu analysieren und unter Bezugnahme auf die zugrundeliegenden Lerntheorien, Sprachtheorien und Menschenbilder kritisch zu bewerten.	
Modulstruktur	SE Sprachliche Bildung, Sprachförderung und Deutschunterricht in der Schule, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Methodik Erwachsenenbildung 6 ECTS, 2 SSt. (pi) PR Hospitations- und Unterrichtspraktikum, 6 ECTS	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS) sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (inkl. Praktikumsbericht) (6 ECTS)	

Modul 5	Bildungswissenschaftliche Zugänge zu DaF-/DaZ-Handlungsfeldern (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Abschluss des Moduls 1	
Modulziele	Die Studierenden können in spezifischen DaF-/DaZ-Handlungsfeldern ausgewählte bildungswissenschaftliche Theorien und Zugänge (z.B. Migrationspädagogik, Mediendidaktik, Unterrichtsdiskursanalyse) für die Gestaltung von Bildungsangeboten nutzen. Sie sind befähigt, ihr pädagogisches Handeln (z.B. die Effekte der eigenen gesellschaftlichen Position im Hinblick auf den Umgang mit den Lernenden oder ihr Interaktionsverhalten) mithilfe von Selbstreflexionsinstrumenten und in kollegialer Kooperation zum Zweck der eigenen professionellen Weiterentwicklung zu reflektieren. Sie können spezifische DaF-/DaZ-Bildungsangebote auf der Grundlage ausgewählter bildungswissenschaftlicher Theorien und Zugänge kritisch bewerten und Innovationsimpulse in die Diskussion einbringen.	
Modulstruktur	VO DaF-/DaZ-Vermittlung in spezifischen Handlungsfeldern, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Bildungswissenschaftliche Grundlagen für spezifische DaF-/DaZ-Handlungsfelder, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	

Modul 6	Kulturwissenschaftliche und reflexive Zugänge (Pflichtmodul)	13 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss des Moduls 1	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Entwicklung des bildungspolitischen Fachdiskurses von der Vorstellung der Vermittlung der Kultur der amtlich dominant deutschsprachigen Länder bis hin zu reflexiven Ansätzen der Ermöglichung der Auseinandersetzung mit kulturellen Deutungsmustern in der Zusammenarbeit mit Lernenden in unterschiedlichen Bildungsangeboten. Sie können für die Gestaltung ihres zukünftigen Unterrichts theoriegeleitet entscheiden, welche Gegenstände und Reflexionsformen für die Auseinandersetzung mit (sozio-)kulturellen Artefakten und kulturellen Deutungsmustern in Frage kommen, kennen unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge zur Kategorie „Kultur“ und sind befähigt, aktuelle Konzepte bzw. Vorgehensweisen in Bildungspolitik und -praxis theoriegeleitet zu beurteilen. Sie sind in der Lage, kulturreflexive Unterrichtseinheiten zu entwerfen. Im Praktikum setzen sie sich mit der Empirie des Gelernten auseinander und lernen kulturbezogene Beobachtungen und Prozesse theoriegeleitet zu erfassen, zu beschreiben, zu	

	interpretieren und zu thematisieren. Praktika werden – in Absprache mit der Studienprogrammleitung – an Institutionen der Sprach- und Kulturvermittlung absolviert.
Modulstruktur	- Die Studierenden absolvieren die beiden folgenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 9 ECTS: SE Kulturbezogene Lerngegenstände, 3 oder 6 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Kulturelles und -reflexives Lernen, 3 oder 6 ECTS, 2 SSt. (pi) Im Laufe des SE entscheiden die Studierenden, ob sie das SE mit 3 ECTS-Punkten oder 6 ECTS-Punkten abschließen. Für 6 ECTS-Punkte ist als eine schriftliche Teilleistung eine Seminararbeit verbindlich. - PR Kulturbezogenes und -reflexives Praktikum, 4 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 9 ECTS) sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (inkl. Praktikumsbericht) (4 ECTS)

Modul 7	Kontrastsprache / Wissenschaftssprache und individueller Studienschwerpunkt (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Modul 2 – Linguistische Grundlagen des DaF-/DaZ-Unterrichts	
Modulziele	Die Studierenden können Aspekte der Wissenschaftssprache Deutsch unter besonderer Berücksichtigung von DaF-/DaZ-Zugängen analysieren. Sie können wissenschaftliche Schreibprozesse metakognitiv planen, steuern und kontrollieren. Die Studierenden wissen um Unterstützungsmöglichkeiten im Prozess der Aneignung der Wissenschaftssprache Deutsch. Alternativ dazu haben die Studierenden schriftliche und mündliche A1-Kompetenzen in einer zum Deutschen typologisch distanten Kontrastsprache (z.B. Arabisch, Kurmanci, Mandarin, Russisch, Türkisch oder Ungarisch). Sie sind in der Lage, unter Bezugnahme auf sprachwissenschaftliche Quellen das Verhältnis der gewählten Sprache auf allen sprachlichen Ebenen kontrastiv zum Deutschen darzustellen. Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse in einem frei wählbaren Bereich von DaF/DaZ.	
Modulstruktur	SE Wissenschaftssprache Deutsch, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) <i>oder</i> SE Kontrastsprache in DaF-/DaZ-Bildungsangeboten, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Aktuelle DaF-/DaZ-Themen, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (9 ECTS)
--------------------------	--

Modul 8	Wissenschaftliche Vertiefung und Masterarbeit (Pflichtmodul)	13 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss der Module 1-5	
Modulziele	Die Studierenden können unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands eigenständige DaF-/DaZ-Forschungsfragen entwickeln und kritisch beurteilen. Sie sind in der Lage, basierend auf einer Forschungsfrage Untersuchungskonzepte zu erstellen, im Hinblick auf angemessene Gütekriterien zu reflektieren und in konkrete Arbeitsplanungen zu überführen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Designs (qualitativ, quantitativ, mixed-methods) und grundlegende Handlungskompetenz im Bereich ausgewählter Forschungsmethoden zur Erhebung, Aufbereitung und Analyse von Daten. Die Studierenden können eine eigenständige theoretische, historische oder empirische Forschungsarbeit im Fach DaF-/DaZ planen, durchführen und leserfreundlich präsentieren. Die Studierenden können auf der Grundlage einer breiten Kenntnis von DaF-/DaZ-Forschung akademische Gespräche über zwei ausgewählte Themenfelder führen, in denen sie eigene Positionen begründet vertreten, sie theoretisch und empirisch kenntnisreich in dem aktuellen Forschungsstand verorten, terminologisch präzise ausführen und an konkreten Beispielen verdeutlichen.	
Modulstruktur	SE Master Methodologie und Forschungspraxis im Feld DaF/DaZ, 9 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Masterarbeit, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung SE Masterarbeit setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung SE Master Methodologie und Forschungspraxis im Feld DaF/DaZ voraus.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (13 ECTS)	

§ 6 Auslandssemester

Es wird empfohlen, ein Semester in Ausland zu studieren. Die dort erbrachten Studienleistungen werden individuell von der Studienprogrammleitung für das in § 5 beschriebene Curriculum anerkannt. Besonders folgende Lehrveranstaltungen bieten sich für eine Absolvierung im Rahmen eines Auslandssemesters an:

Zum Themenfeld Sprache/Linguistik:

Modul 2: SE Diagnose, Aneignung und Vermittlung

Modul 2: VO Linguistische Grundlagen von DaF-/DaZ-Bildungsangeboten

Zum Themenfeld Methodik / Didaktik:

Modul 4: PR Hospitations- und Unterrichtspraktikum

Modul 5: VO DaF-/DaZ-Vermittlung in spezifischen Handlungsfeldern
Modul 6: SE Kulturbezogene Lerngegenstände
Modul 6: SE Kulturelles und -reflexives Lernen
Modul 6: PR Kulturbezogenes und -reflexives Praktikum

Als weitere fachrelevante Wahllehrveranstaltung:

Modul 7: SE Kontrastsprache in DaF-/DaZ-Bildungsangeboten
Modul 7: SE Aktuelle DaF-/DaZ-Themen

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

§ 8 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über zwei weitere Fachgebiete, die aus den Modulen 1 bis 7 zu wählen sind. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (2 ECTS-Punkte für die Defensio und je 2 ECTS-Punkte für die Prüfung zu den zwei weiteren Fachgebieten).

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE): Übungen machen mit den wesentlichen Erkenntnisgegenständen und Instrumentarien der Fächer DaF und DaZ vertraut. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des selbständigen Arbeitens. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere Teilleistungen, wobei zumindest eine in einer schriftlichen Prüfung besteht.

Seminar (SE): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und praktischer Kompetenzen sowie die Grundlagen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Seminare

werden mit mündlichen und schriftlichen Teilleistungen abgeschlossen. Bei Seminaren mit 6 ECTS ist eine Teilleistung eine Seminararbeit.

SE Master Methodologie und Forschungspraxis im Feld DaF/DaZ: Das Seminar dient der Vertiefung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Ziel ist die Vermittlung und Erprobung Selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens und die adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich). Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere Teilleistungen, zwei Prüfungsteilleistungen davon sind schriftlich zu erbringen.

SE Masterarbeit: Diese Seminare dienen der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet werden. Das Seminar begleitet die Erstellung der Masterarbeit. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere Teilleistungen, eine Prüfungsteilleistung besteht in der Präsentation der entstehenden Masterarbeit.

(3) Praktika

Praktika (PR) dienen der praktischen Umsetzung und Erprobung der im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen. Die Praktika machen die Studierenden mit verschiedenen Berufsfeldern im Bereich DaF und DaZ bekannt. Im Hospitationspraktikum beobachten und begleiten die Studierenden Tätigkeiten vor allem von Lehrtätigkeiten im Bereich von DaF und DaZ. Im Hospitations- und Unterrichtspraktikum beobachten und begleiten die Studierenden Tätigkeiten vor allem von Lehrtätigkeiten im Bereich von DaF und DaZ und unterrichten darüber hinaus auch selbst. Im Kulturbezogenen und -reflexiven Praktikum sammeln die Studierenden institutionenbezogene Kenntnisse und Kompetenzen in der alltagskulturellen Reflexion im Kontext von Tätigkeitsfeldern im Bereich DaF/DaZ. Es ist eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) samt Praktikumsbericht vorzulegen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE) : 40 TeilnehmerInnen

Seminar (SE): 35 TeilnehmerInnen

SE Master Methodologie und Forschungspraxis im Feld DaF/DaZ: 20 TeilnehmerInnen

SE Masterarbeit: 20 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2017/18 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (MBL vom 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 317, 1. Änderung im MBL vom 25.06.2013, 33. Stück, Nr. 220, 2. Änderung im MBL vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 175) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Studium von DaF/DaZ:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1	Modul 1	UE Orientierung über Handlungsfelder	4	
		PR Hospitationspraktikum	3	

		VO DaF-/DaZ-Fachgeschichte, Forschungsgegenstände und -methoden	4	
	Modul 2	VO Linguistische Grundlagen von DaF-/DaZ-Bildungsangeboten	4	
		SE Diagnose, Aneignung und Vermittlung	6	
	Modul 3	VO Spracherwerbstheoretische Grundlagen	4	
		SE Modelle, Angebote und Curricula	6	
				31
2	Modul 4	SE Sprachliche Bildung, Sprachförderung und Deutschunterricht in der Schule	6	
		SE Methodik Erwachsenenbildung	6	
		PR Hospitations- und Unterrichtspraktikum	6	
	Modul 5	VO DaF-/DaZ-Vermittlung in spezifischen Handlungsfeldern	4	
		SE Bildungswissenschaftliche Grundlagen für spezifische DaF-/DaZ-Handlungsfelder	6	
	Modul 6	SE Kulturbezogene Lerngegenstände oder SE Kulturelles und -reflexives Lernen (mit 3 ECTS)	3	
				31
3		SE Kulturbezogene Lerngegenstände oder SE Kulturelles und -reflexives Lernen (mit 6 ECTS)	6	
		PR Kulturbezogenes und -reflexives Praktikum	4	
	Modul 7	SE Wissenschaftssprache Deutsch oder SE Konstrastsprache in DaF-/DaZ-Bildungsangeboten	6	
		SE Aktuelle DaF-/DaZ-Themen	3	
	Modul 8	SE Master Methodologie und Forschungsmethoden im Feld DaF/DaZ	9	
				28
4		SE Masterarbeit	4	
		Masterarbeit	20	
		Masterprüfung	6	
				30
Ges.				120

Anhang 2 – Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Modul 1: Grundlagen im Forschungs- und Praxisfeld DaF/DaZ (Pflichtmodul)	Module 1: Basics in the Field of Research and Practice of German as a Foreign Language/German as a Second Language (compulsory module)
Modul 2: Linguistische Grundlagen von DaF-/DaZ-Bildungsangeboten (Pflichtmodul)	Module 2: Linguistic Basics of German as a Foreign Language/German as a Second

	Language Teaching (compulsory module)
Modul 3 (Zweit-)Spracherwerb, Modelle sprachlicher Bildung, Curricula (Pflichtmodul)	Module 3: (Second) Language Acquisition, Models of Language Education and Curricula (compulsory module)
Modul 4: Methoden der Sprachvermittlung (Pflichtmodul)	Module 4: Language Teaching Methods (compulsory module)
Modul 5: Bildungswissenschaftliche Zugänge zu DaF-/DaZ-Handlungsfeldern (Pflichtmodul)	Module 5: Pedagogical Approaches to the Teaching of German as a Foreign Language/German as a Second Language (compulsory module)
Modul 6: Kulturwissenschaftliche und reflexive Zugänge (Pflichtmodul)	Module 6: Cultural and Reflexive Approaches (compulsory module)
Modul 7: Kontrastsprache / Wissenschaftssprache und individueller Studienschwerpunkt (Pflichtmodul)	Module 7: Contrast Language/ Academic Language and Individual Special Focus (compulsory module)
Modul 8: Wissenschaftliche Vertiefung und Masterarbeit (Pflichtmodul)	Module 8: Academic Specialisation and Master's Thesis (compulsory module)

114. Curriculum für das Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in Mass Media and Communication Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. April 2017 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien ist, den Studierenden Schlüsselqualifikationen für die zentralen Berufsfelder zu vermitteln und sie für das weiterführende Studienangebot wissenschaftlich vor- bzw. auszubilden. Durch das wissenschaftliche Reflexionsangebot erlangen die Studierenden Kenntnisse für öffentliche Kommunikation und Kommunikationspraxis.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien verfügen über grundlegende Qualifikationen für die vermittelten Praxisfelder der Kommunikationsberufe und sind befähigt, Masterstudiengänge im Feld der Kommunikationswissenschaft zu absolvieren.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Name des Moduls	Modul-Art	ECTS-Punkte
Studieneingangs- und Orientierungsphase A	Pflichtmodul	10
Studieneingangs- und Orientierungsphase B	Pflichtmodul	10
Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Pflichtmodul	18
Theorien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Pflichtmodul	18
Forschungspraxis	Pflichtmodul	9
Spezialgebiete der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Pflichtmodul	9
Theorien und Praxis der gesellschaftlichen Kommunikation	Pflichtmodul	12
Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation B1 oder B2	Alternatives Pflichtmodul	24
Bachelor-Modul	Pflichtmodul	10
Erweiterungscurricula (alternativ können Wahlmodule im Ausmaß von 30 ECTS absolviert werden und Erweiterungscurricula in diesem Ausmaß ersetzen)		60
Gesamt		180

(2) Modulbeschreibungen

STEOP A	Studieneingangs- und Orientierungsphase A	ECTS-Punkte
---------	---	-------------

	(Pflichtmodul)	10
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden bekommen eine Einführung in die sozial- und kommunikationswissenschaftliche Theorie und Forschung und ihre Interdisziplinarität. Weiters wird ein Überblick über die Entwicklung des Faches (Fachgeschichte unter Berücksichtigung der historischen und feministischen Kommunikationsforschung) gegeben.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Medien- und Kommunikationsgeschichte unter Berücksichtigung historischer und feministischer Ansätze (4 ECTS, 2 SSt.) <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> VU Medien- und Kommunikationswissenschaftliche Theorien (pi, 6 ECTS, 2 SSt.)	
Leistungs-nachweis	Kombinierte Modulprüfung bestehend aus 1) Schriftlicher Modulprüfung, 4 ECTS 2) VU, 6 ECTS	

STEOP B	Studieneingangs- und Orientierungsphase (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Im Vordergrund steht die Vermittlung von Kompetenzen zur wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Themenfelder (wissenschaftliches Arbeiten, Forschungslogik, Einführung in die Methoden). Weiters wird ein Überblick über die österreichische Medienlandschaft vor dem Hintergrund des Medienwandels gegeben.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Medienkunde/ Medienwandel (4 ECTS, 2 SSt.) <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> VU Kommunikationswissenschaftliche Forschungslogik und Wissenschaftsphilosophie (pi, 6 ECTS, 2 SSt.)	
Leistungs-nachweis	Kombinierte Modulprüfung bestehend aus 1) Schriftlicher Modulprüfung, 4 ECTS 2) VU, 6 ECTS	

Einheitliche Beurteilungsstandards

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der STEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung, insb. durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

METH	Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 18
Teilnahme-voraussetzung	STEOP A+B	
Modulziele	Die Studierenden erlernen quantitative und qualitative Forschungsmethoden (Datenerhebung und Datenauswertung). Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, selbstständig sowohl quantitative als auch qualitative Untersuchungsdesigns zur Untersuchung von Forschungsfragen zu erarbeiten, Daten zu erheben und mit geeigneten Computerprogrammen auszuwerten.	
Modulstruktur	VO Quantitative Datenerhebungsmethoden (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) UE Quantitative Datenerhebungsmethoden (pi, 2 ECTS, 1 SSt.) VO Statistische Datenanalyse (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) UE Statistische Datenanalyse (pi, 3 ECTS, 1 SSt.) VO Qualitative Methoden (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) UE Qualitative Methoden (pi, 4 ECTS, 2 SSt.) Es wird sichergestellt, dass regelmäßig Übungen mit historischen bzw. feministischen Schwerpunkten angeboten werden.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (18 ECTS)	

THEO	Theorien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 18
Teilnahme-voraussetzung	STEOP A+B	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit den zentralen Theorien und interdisziplinären Zugängen vertraut, die in der kommunikationswissenschaftlichen Forschung verwendet werden. Sie erlernen den aktuellen Stand der Forschung in sechs Themengebieten: "Medienpsychologie", "Kommunikationssoziologie", "Medien- und Kommunikationspolitik", "Rezeptions- und Wirkungsforschung", "Kommunikationsrecht" und "Politische Kommunikation". Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, aktuelle Forschungsfragen in den sechs Themenbereichen zu benennen, den internationalen Forschungsstand aufzuarbeiten und Forschungslücken aufzuzeigen.	
Modulstruktur	VO Medienpsychologie (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Kommunikationssoziologie (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Medien- und Kommunikationspolitik (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Rezeptions- und Wirkungsforschung (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Politische Kommunikation (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Kommunikationsrecht (npi, 3 ECTS, 2 SSt.)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (18 ECTS)	

FOPRAX	Forschungspraxis (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 9
Teilnahme- voraussetzung	STEOP A+B Modul Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	
Modulziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, einen vollständigen Forschungszyklus im Rahmen einer kommunikationswissenschaftlichen Fragestellung durchzuführen. Sie sind in der Lage, gesellschaftlich und wissenschaftlich relevante Probleme zu erkennen und zu benennen sowie Fragestellungen zu entwickeln, diese theoretisch einzubetten und systematisch zu beantworten und kritisch zu reflektieren. In je einem Proseminar und einem Seminar bearbeiten die Studierenden eigenständig Themen aus aktuellen Forschungsbereichen. Im Proseminar liegt der Schwerpunkt auf Literatur- und Theoriearbeiten, während im Forschungsseminar der vollständige Zyklus durchlaufen wird.	
Modulstruktur	PS Proseminar Forschungspraxis (pi, 4 ECTS, 2 SSt.) SE Seminar Forschungspraxis (pi, 5 ECTS, 2 SSt.) Das positiv absolvierte Proseminar ist die Voraussetzung für den Besuch des Seminars. Es wird sichergestellt, dass regelmäßig Lehrveranstaltungen mit historischen bzw. feministischen Schwerpunkten angeboten werden.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (9 ECTS)	

SPEZI	Spezialgebiete der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	ECTS- Punkte 9
Teilnahme- voraussetzung	STEOP A+B	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit drei Spezialgebieten der kommunikationswissenschaftlichen Forschung vertraut. Sie können aus einem Angebot drei Wahlpflichtfächer auswählen. Die Spezialgebiete können Themen umfassen wie Medienökonomie, Medienpädagogik, Kommunikationsethik, Qualitäts- und Evaluationsforschung, Gender und Medien, Gesundheitskommunikation, Historische Kommunikationsforschung, Medieninnovation, Medien und ethnische Minderheiten, Visuelle Kommunikation und andere. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, aktuelle Forschungsfragen in drei Spezialgebieten zu benennen, den internationalen Forschungsstand aufzuarbeiten und Forschungslücken aufzuzeigen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen 3 Vorlesungen zu je 3 ECTS, 2 SSt aus drei unterschiedlichen Themengebieten. VO Wahlpflichtfach 1 (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Wahlpflichtfach 2 (npi, 3 ECTS, 2 SSt.)	

	VO Wahlpflichtfach 3 (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) Es wird sichergestellt, dass regelmäßig Lehrveranstaltungen mit historischen bzw. feministischen Schwerpunkten angeboten werden.
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (9 ECTS)

GESKO A	Theorien und Praxis der gesellschaftlichen Kommunikation (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 12
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden besitzen einen Überblick der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen, des aktuellen Forschungsstandes und Reflexion berufspraktischer Tätigkeiten in Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung und Marktforschung	
Modulstruktur	VO Theorien und Praxis des Journalismus (npi, 4 ECTS, 2 SSt) VO Theorien und Praxis der Öffentlichkeitsarbeit (npi, 4 ECTS, 2 SSt) VO Theorien und Praxis der Werbung und Marktforschung (npi, 4 ECTS, 2 SSt)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (12 ECTS)	

Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eines der folgenden Alternativen Pflichtmodule:

GESKO B1	Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation B1 (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 24
Teilnahme-voraussetzung	STEOP A+B Theorie und Praxis der gesellschaftlichen Kommunikation	
Modulziele	Das Modul dient der berufspraktischen Vorbereitung in drei zentralen Feldern der Kommunikationswissenschaft. Innerhalb dieser Berufsfelder werden grundlegende praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erlernt und umgesetzt. Die Studierenden entwickeln in grundlegenden Übungen berufsspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten und besitzen Kenntnisse über Voraussetzungen und Strukturen der Praxisfelder Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung und Marktforschung. In den grundlegenden Übungen (UE Arbeitstechnik) werden praxisbezogene Kompetenzen und Methoden vermittelt und erlernt. In aufbauenden Übungen (UE Übung) wird die Fähigkeit erworben, berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in konkreten Berufsfeldern anzuwenden sowie typische Arbeitsabläufe auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch sowie in geschlechtersensibler, diversitätsorientierter und ethischer Hinsicht zu reflektieren.	
Modulstruktur	UE Arbeitstechnik (pi, UE, 4 ECTS, 2 SSt.) UE Übung (pi, UE, 4 ECTS, 2 SSt.) Studierende absolvieren in 2 Praxisfeldern je 1 grundlegende	

	(„Arbeitstechnik“) und 2 aufbauende Übungen („Übung“). Aufbauende Übungen dürfen erst besucht werden, wenn die grundlegende Übung im jeweiligen Praxisfeld positiv absolviert wurde. Für Übungen aus dem Praxisfeld Journalismus, die schwerpunktmäßig Themen aus den Bereichen Hörfunk oder Fernsehen behandeln, ist der Nachweis berufstypischer technischer Fertigkeiten zu erbringen, insbesondere durch Absolvierung speziell angebotener Vorbereitungskurse („technische Arbeitstechniken“).
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (24 ECTS)

oder

GESKO B2	Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation B2 (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 24
Teilnahmevoraussetzung	STEOP A+B Theorie und Praxis der gesellschaftlichen Kommunikation	
Modulziele	Das Modul dient der berufspraktischen Vorbereitung in drei zentralen Feldern der Kommunikationswissenschaft. Innerhalb dieser Berufsfelder werden grundlegende praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erlernt und umgesetzt. Die Studierenden entwickeln in grundlegenden Übungen berufsspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten und besitzen Kenntnisse über Voraussetzungen und Strukturen der Praxisfelder Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung und Marktforschung. In den grundlegenden Übungen (UE Arbeitstechnik) werden praxisbezogene Kompetenzen und Methoden vermittelt und erlernt. In aufbauenden Übungen (UE Übung) wird die Fähigkeit erworben, berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in konkreten Berufsfeldern anzuwenden sowie typische Arbeitsabläufe auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch sowie in geschlechtersensibler, diversitätsorientierter und ethischer Hinsicht zu reflektieren.	
Modulstruktur	UE Arbeitstechnik (pi, UE, 4 ECTS, 2 SSt.) UE Übung (pi, UE, 4 ECTS, 2 SSt.) Studierende absolvieren die grundlegenden Übungen aller 3 Praxisfelder und 3 aufbauende Übungen aus einem oder mehreren Praxisfeldern. Aufbauende Übungen dürfen erst besucht werden, wenn die grundlegende Übung im jeweiligen Praxisfeld positiv absolviert wurde. Für Übungen aus dem Praxisfeld Journalismus, die schwerpunktmäßig Themen aus den Bereichen Hörfunk oder Fernsehen behandeln, ist der Nachweis berufstypischer technischer Fertigkeiten zu erbringen, insbesondere durch Absolvierung speziell angebotener Vorbereitungskurse („technische Arbeitstechniken“).	

Leistungs- nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (24 ECTS)
--------------------------------	---

BACH	Bachelor-Modul (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahme- voraussetzung	STEOP A+B Modul Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft Modul Forschungspraxis	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage, eine eigenständige schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen, deren Thema aus den Praxisfeldern der gesellschaftlichen Kommunikation zu wählen ist. Sie besitzen die Fähigkeit, Problemstellungen aus der Praxis zu benennen und in wissenschaftlich einwandfreier Weise zu bearbeiten sowie die Ergebnisse kritisch zu reflektieren.	
Modulstruktur	SE Bachelorseminar (pi, 10 ECTS, 2 SSt.) Im Rahmen des Seminars wird die Bachelorarbeit konzeptualisiert und verfasst. Es wird sichergestellt, dass regelmäßig Bachelorseminare mit historischen bzw. feministischen Schwerpunkten angeboten werden.	
Leistungs- nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

Erweiterungcurricula oder Interdisziplinäre Module

Die Studierenden wählen nach Absolvierung der STEOP A + B aus dem Angebot der Universität Wien Erweiterungcurricula im Gesamtausmaß von 60 ECTS. Für die einzelnen Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation werden auf der Homepage der Studienprogrammleitung besonders geeignete Kombinationen von Erweiterungcurricula empfohlen. Ein Erweiterungcurriculum im Ausmaß von 15 ECTS kann als „Alternative Erweiterung“ absolviert werden.

Bei der Wahl von Erweiterungcurricula sollten in Hinblick auf die geplante Zulassung in ein aufbauendes Studium (Master) die entsprechenden Hinweise auf der Homepage der Universität Wien beachtet werden.

Studierenden, die eine Zulassung für ein aufbauendes Studium (Master) in den Sozialwissenschaften anstreben, wird empfohlen, an Stelle von Erweiterungcurricula im Ausmaß von 30 ECTS eines oder beide der folgenden speziell angebotenen interdisziplinären Module zu absolvieren:

INSOWI A	Vernetztes Modul „Integrative Sozialwissenschaft: Theorie“ (Wahlmodul)	ECTS-Punkte 15
Teilnahme- voraussetzung	STEOP A+B	
Modulziele	Die Studierenden wissen, was kritisches Denken bedeutet und verfügen über ein Verständnis sowohl für disziplinäre als auch interdisziplinäre Perspektiven. Sie kennen wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften, können Zusammenhänge zwischen Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte	

	herstellen und haben ein erweitertes Verständnis für die Entwicklung der Sozialwissenschaften. Die Studierenden sind in der Lage, die gesellschaftliche Anwendbarkeit der Sozialwissenschaften zu erkennen und deren gesellschaftlichen Nutzen theoretisch zu reflektieren.
Modulstruktur	VO Aktuelle gesellschaftliche Themen und sozialwissenschaftliche Fragestellungen (npi, 5 ECTS, 2 SSt.) VO Wissenschaftstheorie und -geschichte (npi, 5 ECTS, 2 SSt.) VU Sozialwissenschaften und Gesellschaft (pi, 5 ECTS, 2 SSt.)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

und/oder

INSOWI B	Vernetztes Modul „Integrative Sozialwissenschaft: Forschungspraxis“ (Wahlmodul)	ECTS-Punkte 15
Teilnahme-voraussetzung	STEOP A+B	
Modulziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit, grundlegende kritische Fragen zu stellen. Sie können gesellschaftliche Themen sozialwissenschaftlich anhand sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden bearbeiten. Dabei sind sie in der Lage, die Wichtigkeit von Theorien und Methoden einzuschätzen und diese für die Herausbildung und Beantwortung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen fruchtbringend heranzuziehen. Die Studierenden sind der Anwendung unterschiedlicher methodischer Herangehensweisen geübt und können unterschiedliche Methoden und Forschungsansätze einsetzen und ihre Annahmen, Zugänge und Schlussfolgerungen in ihrer Forschungsarbeit reflektieren.	
Modulstruktur	UE Methodenworkshop (pi, 3 ECTS, 2 SSt.) SE Forschungspraktikum (pi, 12 ECTS 4 SSt.)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)	

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der Lehrveranstaltung Bachelorseminar im Modul Bachelor-Modul zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungen (VU), pi: Vorlesungen mit Übungen dienen neben der Vermittlung von einführendem Wissen insbesondere der Anleitung zum selbstständigen Wissenserwerb. Die Übungsbestandteile einer VU werden in Form betreuter Kleingruppen abgehalten. Die Vorlesung mit Übungen wird mit einer schriftlichen Prüfung sowie der Beurteilung der Übungsarbeiten abgeschlossen.

Proseminar (PS), pi: Proseminare dienen der Vermittlung eines ersten Problemverständnisses kommunikativer Phänomene, der problembedingten Auswahl von Untersuchungsmethoden sowie der Technik wissenschaftlichen Arbeitens (Propädeutik). Das Proseminar wird mit einer schriftlichen Proseminararbeit sowie der Beurteilung der Übungsarbeiten abgeschlossen.

Seminar (SE), pi: Seminare dienen der Anwendung des erworbenen theoretischen und methodischen Wissens zur Gewinnung neuer kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden. Dabei ist nach Möglichkeit die Mitarbeit an Forschungsprojekten vorzusehen. Das Seminar wird mit einer schriftlichen Seminararbeit sowie der Beurteilung der Übungsarbeiten abgeschlossen.

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Vermittlung methodischer bzw. berufsspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Übung wird mit der Beurteilung der Übungsarbeiten abgeschlossen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungsteile bei VU: 15 TeilnehmerInnen

Übungen: 30 TeilnehmerInnen

Proseminar: 30 TeilnehmerInnen

Seminar: 30 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2017/18 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (MBL. vom 26.06.2003, Stück XXVIII, Nummer 253, letzte Änderung veröffentlicht im MBL vom 11.06.2009, 11. Stück, Nummer 86) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester	STEOP A (10 ECTS) VO Medien- und Kommunikationsgeschichte unter Berücksichtigung historischer und feministischer Ansätze VU Medien- und Kommunikationswissenschaftliche Theorien			STEOP B (10 ECTS) VO Medienkunde/ Medienwandel VU Kommunikationswissenschaftliche Forschungslogik und Wissenschaftsphilosophie		Theorien und Praxis der gesellschaftlichen Kommunikation (12 ECTS) VO Theorien und Praxis des Journalismus VO Theorien und Praxis der Öffentlichkeitsarbeit VO Theorien und Praxis der Werbung und Marktforschung	
2. Semester	Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (18 ECTS) VO Quan. Datenerhebungsmethoden VO Statistische Datenanalyse VO Qualitative Methoden			Theorien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (18 ECTS) VO Medienpsychologie VO Kommunikationssoziologie VO Medien- und Kommunikationspolitik VO Rezeptions- und Wirkungsforschung VO Politische Kommunikation VO Kommunikationsrecht	Spezialgebiete der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (9 ECTS) VO Wahlpflichtfach 1 VO Wahlpflichtfach 2 VO Wahlpflichtfach 3	Erweiterungscurricula (60 ECTS) Auswählen aus den angebotenen Erweiterungscurricula (zu je 15 oder 30 ECTS)	Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation (24 ECTS) UE Arbeitstechnik
3. Semester	UE Quan. Datenerhebungsmethoden UE Statistische Datenanalyse UE Qualitative Methoden						UE Übung
4. Semester	Forschungspraxis (9 ECTS) PS Proseminar Forschungspraxis						
5. Semester	SE Seminar Forschungspraxis						
6. Semester	Bachelor-Modul (10 ECTS) SE Bachelorseminar			Studierende absolvieren in 2 Praxisfeldern je 1 grundlegende („Arbeitstechnik“) und 2 aufbauende Übungen („Übung“).			
				Alternativ können die Studierenden die grundlegenden Übungen aller 3 Praxisfelder und 3 aufbauende Übungen aus einem oder mehreren Praxisfeldern absolvieren.			

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)</i>	<i>Englische Übersetzung</i>
Studieneingangs- und Orientierungsphase A (Pflichtmodul)	Introductory and Orientation Period A (compulsory module)
Studieneingangs- und Orientierungsphase B (Pflichtmodul)	Introductory and Orientation Period B (compulsory module)
Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	Methods in Communication Science (compulsory module)
Theorien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	Theoretical Approaches in Communication Science (compulsory module)
Forschungspraxis (Pflichtmodul)	Research Practice (compulsory module)

Spezialgebiete der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	Special Areas of Communication Science (compulsory module)
Theorien und Praxis der gesellschaftlichen Kommunikation (Pflichtmodul)	Theories and Practices of Societal Communication (compulsory module)
Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation (Pflichtmodul)	Practices of Societal Communication (compulsory module)
Bachelor-Modul (Pflichtmodul)	Bachelor's Module (compulsory module)
Interdisziplinäres Modul A: Theorie (Wahlmodul) Interdisziplinäres Modul B: Forschungspraxis (Wahlmodul)	Interdisciplinary Module: Theories (elective module) Research Practice (elective module)

115. Curriculum für das Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Englische Übersetzung: Master's programme in Mass Media and Communication Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. April 2017 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien ist die Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen, die in der Lage sind, als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aktuelle, gesellschaftlich relevante Forschungsfragen im Bereich der Kommunikationswissenschaft auf international anschlussfähigem Niveau und unter Verwendung der zeitgemäßen Forschungsmethoden zu bearbeiten sowie als Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Kommunikationsberufen tätig zu werden. Die Schwerpunkte des Studiums liegen auf den Kontexten, Inhalten und Wirkungen/Folgen von Kommunikationsprozessen auf Mikro-, Meso-, und Makroebene.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums verfügen über profunde Fähigkeiten in Bezug auf Theorien und Methoden der empirischen Kommunikationsforschung und können kommunikationswissenschaftliche Forschungsprojekte in Wissenschaft und Praxis eigenständig planen, durchführen, auswerten und verschriftlichen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 24 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Communication Science an der Universität Wien ist wie folgt gegliedert:

Name des Moduls	Modul-Art	ECTS-Punkte
Theoretische Vertiefungen	Pflichtmodul	9
Methodische Vertiefungen	Pflichtmodul	15
Berufsbezogene Vertiefungen	Pflichtmodul	12
Forschungsseminare	Pflichtmodul	16
Individuelle Vertiefung	Pflichtmodul	30
Master-Modul	Pflichtmodul	8
Masterarbeit		24
Master-Prüfung		6
Gesamt		120

(2) Modulbeschreibungen

VERTHE	Theoretische Vertiefungen (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 9
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit den Grundlagen der kommunikationswissenschaftlichen Forschung vertraut. Sie beherrschen die wichtigsten theoretischen und methodischen Grundlagen des Bachelor-Studiums und verfügen über vertiefte Kenntnisse des aktuellen Forschungsstands in drei Themengebieten: "Politische Kommunikation und Medienpolitik", "Strategische Kommunikation" sowie "Journalismus".	
Modulstruktur	VO Politische Kommunikation und Medienpolitik in vergleichender Perspektive (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Strategische Kommunikation – Aktuelle Ansätze in Werbung, PR und Marktkommunikation (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Journalismus im Wandel medialer Bedingungen (npi, 3 ECTS, 2 SSt.)	

Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (9 ECTS)
Sprache	Deutsch

VERME	Methodische Vertiefungen (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 15
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls beherrschen die Studierenden vertiefende qualitative und quantitative Methodenkenntnisse.	
Modulstruktur	VO Repetitorium Theorien und Methoden (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VU Vertiefende qualitative Methoden (pi, 6 ECTS, 3 SSt.) VU Vertiefende quantitative Methoden (pi, 6 ECTS, 3 SSt.) Die positiv absolvierte VO Repetitorium Theorien und Methoden ist die Voraussetzung für den Besuch der VU Vertiefende qualitative Methoden sowie der VU Vertiefende quantitative Methoden.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)	
Sprache	Deutsch	

VERBE	Berufsbezogene Vertiefungen (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 12
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls grundlegende berufsbezogene Skills. Sie können aus einem Angebot von vier Wahlpflichtbereichen auswählen. Im Wahlpflichtbereich Medien- und Kommunikationsmanagement erlangen die Studierenden Kompetenzen in Bezug auf Kommunikationsmanagement, Innovationsmanagement, Redaktionsmanagement, Management digitaler Medien oder Agenturmanagement. Im Wahlpflichtbereich Medien- und Kommunikationsrecht wird Wissen über Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Medien- und Rundfunkrecht, Urheber- und Wettbewerbsrecht, Internetrecht oder Arbeits- und Sozialrecht vermittelt. Im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaftliche Forschung werden forschungsrelevante Themen aus Bereichen wie Gesundheitskommunikation, Organisationskommunikation, Interpersonelle Kommunikation, Visuelle Kommunikation, Netzwerkanalyse, Historische Medienforschung oder Medien und Gender behandelt. Im Wahlpflichtbereich Berufspraxisfelder erlernen die Studierenden Fertigkeiten in Bereichen wie Markt- und Meinungsforschung, Konfliktmanagement, Forschungsmanagement und Gender Mainstreaming. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, aktuelle Forschungsfragen in den Spezialgebieten zu benennen, den internationalen Forschungsstand aufzuarbeiten und für die Berufspraxis zu übersetzen. Sie haben die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch und in ethischer Hinsicht zu reflektieren.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen je eine Vorlesung zu je 3 ECTS, 2 SSt aus den folgenden Gebieten aus	

	VO Wahlpflichtfach Medien- und Kommunikationsmanagement (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Wahlpflichtfach Medien- und Kommunikationsrecht (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaftliche Forschung (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Wahlpflichtfach Berufspraxisfelder (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) Weitere Vorlesungen können im Rahmen des Moduls Individuelle Vertiefung gewählt werden.
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (12 ECTS)
Sprache	Deutsch oder Englisch (B2)

FOSE	Forschungsseminare (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 16
Teilnahme-voraussetzung	Pflichtmodul Theoretische Vertiefungen Pflichtmodul Methodische Vertiefungen	
Modulziele	Studierende besitzen die Fähigkeiten, kommunikationswissenschaftliche Forschungsprojekte auf dem aktuellen Stand der internationalen Forschung zu planen und vorzubereiten. Im Einzelnen bereiten die Studierenden zwei Projekte aus frei wählbaren Themenfeldern vor. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein eigenes Forschungsvorhaben für die Master-Arbeit auszuführen.	
Modulstruktur	SE Forschungsseminar A (pi, 6 ECTS, 2 SSt.) SE Vertiefendes Forschungsseminar B (pi, 10 ECTS, 2 SSt.) Es wird sichergestellt, dass regelmäßig Seminare mit historischen bzw. feministischen Schwerpunkten angeboten werden.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch (B2)	

VERIN	Individuelle Vertiefung (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 30
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse aus benachbarten Fachdisziplinen, die ihr Studium sinnvoll ergänzen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten. Die für dieses Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden von der Studienprogrammleitung im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Darüber hinaus können andere Lehrveranstaltungen nur gewählt werden, sofern die Wahl von der Studienprogrammleitung im Voraus genehmigt wurde.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 30 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch (B2)	

MASTER	Mastermodul (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte
---------------	-----------------------------------	--------------------

		8
Teilnahme-voraussetzung	Modul Forschungsseminare	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage ein Konzept für die Master-Arbeit zu erstellen.	
Modulstruktur	SE Masterseminar (pi, 8 ECTS, 2 SSt.) Es wird sichergestellt, dass regelmäßig Seminare mit historischen bzw. feministischen Schwerpunkten angeboten werden.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch (B2)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 24 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die 2 Fächer umfasst. Das erste dieser Prüfungsfächer ist aus dem Pflichtmodul „Theoretische Vertiefungen“ zu entnehmen. Das zweite Prüfungsfach ist dem Pflichtmodul „Methodische Vertiefungen“ zu entnehmen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Theorien, Konzepten, Forschungsdesigns und Ergebnissen aus dem Themenfeld der kommunikationswissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen finden in der Form von Vorträgen statt. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungen (VU) dienen neben der Vermittlung von einführungendem Wissen insbesondere der Anleitung zum selbstständigen Wissenserwerb. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

Seminare (SE) dienen der intensiven Auseinandersetzung mit dem Themenfeld der kommunikationswissenschaftlichen Theorien und Methoden. Die Studierenden sollen in die Lehrinhalte eingeführt werden und diese durch unterschiedliche didaktische Methoden bearbeiten. Im Vordergrund steht die Diskussion der erarbeiteten Literatur bzw. das Durchführen eines Forschungsvorhabens. Die Seminare werden durch semesterbegleitende Berichte und einer schriftlichen Seminararbeit abgeschlossen.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Seminare (mit Ausnahme Master Seminar): 20 TeilnehmerInnen

Master Seminar: 15 TeilnehmerInnen

Vorlesung mit Übungen: keine

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2017/18 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan für das Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (MBL vom 26.06.2003, Stück XXVIII, Nummer 253, letzte Änderung veröffentlicht im MBL vom 11.06.2009, 11. Stück, Nummer 86) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

	Theoretische Vertiefungen (9 ECTS)	Methodische Vertiefungen (15 ECTS)	Berufsbezogene Vertiefungen (12 ECTS)	Individuelle Vertiefungen (30 ECTS)
1. Semester	VO Politische Kommunikation und Medienpolitik in vergleichender Perspektive VO Strategische Kommunikation – Neue Ansätze in Werbung, PR und Marketing VO Journalismus im Wandel medialer Bedingungen	VO Repetitorium Theorien und Methoden VU Vertiefende qualitative Methoden VU Vertiefende quantitative Methoden	VO Wahlpflichtfach Medien und Kommunikationsmanagement	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten.
2. Semester	Forschungsseminare (16 ECTS) SE Forschungsseminar A SE Vertiefendes Forschungsseminar B		VO Wahlpflichtfach Medien und Kommunikationsrecht VO Wahlpflichtfach Berufspraxisfelder	Die für dieses Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden von der Studienprogrammleitung im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Darüber hinaus können andere Lehrveranstaltungen nur gewählt werden, sofern die Wahl von der Studienprogrammleitung im voraus genehmigt wurde.
3. Semester	Mastermodul (8 ECTS) SE Masterseminar		VO Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaftliche Forschung	
4. Semester	Masterarbeit und Masterprüfung (30 ECTS)			

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)</i>	<i>Englische Übersetzung</i>
Theoretische Vertiefungen (Pflichtmodul)	Advanced Theory (compulsory module)
Methodische Vertiefungen (Pflichtmodul)	Advanced Methods (compulsory module)
Berufsbezogene Vertiefungen (Pflichtmodul)	Advanced Job-Related Skills (compulsory module)

Forschungsseminare (Pflichtmodul)	Research Seminars (compulsory module)
Individuelle Vertiefung (Pflichtmodul)	Individual Electives (compulsory module)
Master-Modul (Pflichtmodul)	Master's Module (compulsory module)

116. Erweiterungscurriculum Öffentliche Kommunikation

Englische Übersetzung: Public Communication

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. April 2017 beschlossene Erweiterungscurriculum Öffentliche Kommunikation in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Öffentliche Kommunikation an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studieren, Kompetenzen im Bereich öffentlicher Kommunikation zu vermitteln.

Insbesondere werden jene grundlegenden Fähigkeiten vermittelt, die für die Lösung von häufig auftretenden Problemstellungen der öffentlichen Kommunikation notwendig sind. Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Erwerb von Grundkenntnissen der Prozesse von Massenkommunikation und der Struktur und Organisation von Medien sowie die Entwicklung von Reflexionsvermögen hinsichtlich gesellschaftlicher Aufgaben und Funktionen der Massenkommunikation.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Öffentliche Kommunikation beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Öffentliche Kommunikation kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

GESKO A	Theorie und Praxis der gesellschaftlichen Kommunikation (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 12
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erhalten einen Überblick der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen, des aktuellen Forschungsstandes und Reflexion berufspraktischer Tätigkeiten in Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung und Marktforschung.	
Modulstruktur	VO Theorie und Praxis des Journalismus (npi, 4 ECTS, 2 SSt.) VO Theorie und Praxis der Öffentlichkeitsarbeit (npi, 4 ECTS, 2 SSt.) VO Theorie und Praxis der Werbung und Marktforschung (npi, 4 ECTS, 2 SSt.)	

Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS)	
ÖFFKO	Interdisziplinäre Zugänge der öffentlichen Kommunikation (Pflichtmodul)	3 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit einer der interdisziplinären Zugänge vertraut, die in der kommunikationswissenschaftlichen Forschung verwendet werden. Sie erlernen den aktuellen Stand der Forschung in einem der sechs Themengebiete: "Medienpsychologie", "Kommunikationssoziologie", "Medien- und Kommunikationspolitik", "Rezeptions- und Wirkungsforschung", "Kommunikationsrecht" und "Politische Kommunikation". Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, aktuelle Forschungsfragen in einem der sechs Themenbereiche zu benennen, den internationalen Forschungsstand aufzuarbeiten und Forschungslücken aufzuzeigen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen eine Vorlesung zu 3 ECTS, 2 SSt. aus folgenden Gebieten: VO Medienpsychologie (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Kommunikationssoziologie (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Medien- und Kommunikationspolitik (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Rezeptions- und Wirkungsforschung (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Politische Kommunikation (npi, 3 ECTS, 2 SSt.) VO Kommunikationsrecht (npi, 3 ECTS, 2 SSt.)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Theorien, Konzepten, Forschungsdesigns und Ergebnissen aus den Themenfeldern der kommunikationswissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Anmeldeverfahren

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Prüfungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2017/18 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ (MBL vom 23.06.2010, 31. Stück, Nr. 182) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Theorien und Praxis der gesellschaftlichen Kommunikation (Pflichtmodul)	Theories and Practices of Societal Communication (compulsory module)
Interdisziplinäre Zugänge der Öffentlichen Kommunikation (Pflichtmodul)	Interdisciplinary Approach of Public Communication (compulsory module)

117. Curriculum für das Masterstudium Lebensmittelchemie

Englische Übersetzung: Master's programme in Food Chemistry

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. April 2017 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Lebensmittelchemie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Lebensmittelchemie an der Universität Wien ist eine universitäre Ausbildung zu schaffen, die die Themenbereiche Lebensmittelchemie, Lebensmitteltoxikologie, lebensmittelchemische Analytik und lebensmittelrechtliche Grundlagen umfasst.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Lebensmittelchemie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbstständig Lebensmittel, sowie Bedarfsgegenstände und Kosmetika hinsichtlich ihrer Inhaltsstoffe und möglichen Kontaminanten wissenschaftlich sowie rechtlich und toxikologisch zu bewerten. Weiterhin sind die Studierenden befähigt, eigenverantwortlich analytische Fragestellungen zu bewältigen und Analysen von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln, sowie von etwaigen Verunreinigungen dieser, zu planen und durchzuführen. Daher steht neben der Vermittlung der theoretischen Grundlagen zu den Themen Lebensmittelchemie, Lebensmittelrecht, Physiologie und Toxikologie sowie Analytische Chemie, die praktische Laborarbeit im Vordergrund des Masterstudiums Lebensmittelchemie. Dabei erlernen die Studierenden den Umgang mit dem zu analysierenden Material, sowie den Umgang mit modernen Analysemethoden und Geräten. Die Masterarbeit bietet den Studierenden des Masterstudiums Lebensmittelchemie die Möglichkeit, eigene wissenschaftliche Arbeiten hinsichtlich lebensmittelchemischer, lebensmittelanalytischer, lebensmitteltoxikologischer und physiologischer Fragestellungen zu erstellen.

Die Studierenden des Masterstudiums Lebensmittelchemie erhalten eine spezifische Ausbildung von Expertinnen und Experten im Fach Lebensmittelchemie und Lebensmitteltoxikologie.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Lebensmittelchemie verfügen über tiefes Wissen in der Lebensmittelforschung und Lebensmittelsicherheit. Damit erfüllen sie die Voraussetzungen, um in verschiedensten Berufsfeldern ihre Karriere zu starten:

- Öffentliche und private Lebensmittelüberwachung
- Sachverständige für Patentamt, Industrie und Handel
- Forschungs- und Entwicklungslabore der Lebensmittel- und Kosmetikindustrie
- Labore der toxikologischen Forschung und Lebensmittelsicherheit
- In analytischen Laboren der chemischen Industrie, des Umweltschutzes und der klinischen Chemie
- Forschung an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen.

(3) Das Masterstudium Lebensmittelchemie wird überwiegend auf Deutsch angeboten, wobei einige Lehrveranstaltungen auf Englisch abgehalten werden können. Kenntnisse in englischer Sprache, die dem Niveau B2 entsprechen, werden daher empfohlen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Lebensmittelchemie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 78 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 12 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Lebensmittelchemie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Bachelor „Chemie“ oder Bachelor „Ernährungswissenschaften“ an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Lebensmittelchemie ist der akademische Grad „*Master of Science*“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Lebensmittelchemie (Food Chemistry) besteht aus folgenden Modulen:

- (A) Alternative Pflichtmodule (Angleichungsphase): 12 ECTS
- (B) Pflichtmodule zu Lebensmittelchemie, Lebensmitteltoxikologie und Lebensmittelanalytik : 58 ECTS
- (C) Ergänzendes Pflichtmodul: 10 ECTS
- (D) Pflichtmodul „Freies Wahlmodul“: 10 ECTS
- (E) Masterarbeit: 25 ECTS
- (F) Masterprüfung: 5 ECTS

Übersicht über die Module

A. Angleichungsphase; Alternative Pflichtmodulgruppe im Ausmaß von 12 ECTS. Die Angleichungsphase dient dem Ausgleich des Wissenstandes in den Bereichen „Analytische Chemie“ bzw. „Ernährungswissenschaften“ für die Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen des jeweilig anderen Faches. Somit soll gewährleistet werden, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Ernährungswissenschaften“ oder vergleichbarer Studiengänge ausreichende Kenntnisse über die Grundlagen der Analytischen Chemie besitzen. Umgekehrt gilt es für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Chemie“ oder vergleichbarer Studiengänge, sich entsprechende Grundlagen im Bereich „Ernährungswissenschaften“ anzueignen. Studierende mit Bachelorstudium „Chemie“ haben daher das Modul LMC-A2 zu absolvieren und Studierende mit Bachelorstudium „Ernährungswissenschaften“ das Modul LMC-A1.

Code	Modultitel	ECTS
LMC-A1	Grundlagen Analytische Chemie / Principles of Analytical Chemistry (Alternatives Pflichtmodul)	12
LMC-A2	Grundlagen Ernährungswissenschaften / Principles of Nutritional Sciences (Alternatives Pflichtmodul)	12

B. Pflichtmodule, die alle relevanten Lehrinhalte der Lebensmittelchemie berücksichtigen, Pflichtmodulgruppe im Ausmaß von 58 ECTS. Die Module LMC-B1 bis LMC-B6 sind für alle Studierende des Masterstudiums verpflichtend und schaffen die Grundlage für die Arbeit in lebensmittelchemischen, lebensmitteltoxikologischen und lebensmittelanalytischen Labor-, Produktions- und Forschungseinrichtungen. Die Studierenden erlernen dabei die theoretischen Grundlagen der Lebensmittelchemie und Lebensmitteltoxikologie, sowie die praktische Arbeit mit lebensmittelanalytischen Methoden, deren Planung, Durchführung, die Analyse von Lebensmitteln sowie die Beurteilung von Analyseergebnissen. Darüber hinaus werden aktuelle Forschungsthemen von den Studierenden diskutiert.

Code	Modultitel	ECTS
------	------------	------

LMC-B1	Grundlagen der Lebensmittelchemie / Principles of Food Chemistry	11
LMC-B2	Lebensmitteltoxikologie / Food Toxicology	8
LMC-B3	Lebensmittelchemische Analytik I / Analytics in Food Chemistry I	11
LMC-B4	Lebensmittelchemische Analytik II/ Analytics in Food Chemistry II	10
LMC-B5	Fortgeschrittene Lebensmittelchemie und Analytik / Advanced Food Chemistry and Analytics	12
LMC-B6	Lebensmittelchemische Analytik III/ Analytics in Food Chemistry III	6

C. Ergänzendes Pflichtmodul: Die Studierenden können 10 ECTS aus den vertiefenden Schwerpunktgebieten Lebensmittelchemie und Analytische Chemie wählen. Der ergänzende Pflichtbereich gliedert sich in zwei Schwerpunktgebiete, wobei die Studierenden selbst wählen können, ob sie die 10 ECTS aus einem oder aus beiden Themengebieten absolvieren.

Code	Modultitel	ECTS
LMC-C1	Ergänzendes Pflichtmodul: Fachvertiefung / Subject Specialisation	10

D. Freies Wahlmodul im Ausmaß von 10 ECTS. Die Studierenden können sich dieses Modul selbstständig zusammenstellen und so auf spezielle Interessen fokussieren.

Code	Modultitel	ECTS
LMC-D1	Wissenschaftliches Ergänzungsfach zum Masterstudium Lebensmittelchemie / Scientific Supplementary Subject in the Master's Programme in Food Chemistry	10

(2) Modulbeschreibungen

Studierende, die aufgrund eines abgeschlossenen Bachelorstudiums „Ernährungswissenschaften“ zu diesem Studium zugelassen wurden, haben folgendes Alternatives Pflichtmodul zu absolvieren:

LMC-A1	Grundlagen Analytische Chemie / Principles of Analytical Chemistry (Alternatives Pflichtmodul)	12 ECTS	
Teilnahme-voraussetzung	Bachelorstudium Ernährungswissenschaften		
Modulziele	Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der chemisch-analytischen Grundlagen, sodass die Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen „Ernährungswissenschaften“ den weiteren Lehrveranstaltungen folgen können. Der Fokus liegt dabei auf der Schaffung theoretischer und praktischer Basis in Analytischer Chemie.		
Modulstruktur		SSt	ECTS
	Nicht prüfungsimmanente LVen	6	9
	Im Detail:		
	VO Analytische Chemie I / Analytical Chemistry I	3	5
	VO Analytische Chemie II / Analytical Chemistry II	3	4
	Prüfungsimmanente LVen	3	3
	PR Chemisches Grundpraktikum II A / Basic Laboratory Course II A	3	3
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (3 ECTS)		

Studierende, die aufgrund eines abgeschlossenen Bachelorstudiums „Chemie“ zu diesem Studium zugelassen wurden, haben folgendes Alternatives Pflichtmodul zu absolvieren:

LMC-A2	Grundlagen Ernährungswissenschaften / Principles of Nutritional Sciences (Alternatives Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Bachelorstudium Chemie	
Modulziele	Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der ernährungswissenschaftlichen Grundlagen, so dass die Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen „Chemie“ den weiteren Lehrveranstaltungen folgen können. Der Fokus liegt dabei auf der Schaffung theoretischer Grundlagen bezgl. Lebensmittelrecht, Lebensmittelhygiene, Lebensmitteltechnologie und der Biochemie der Ernährung.	
Modulstruktur	Nicht prüfungsimmanente LVen Im Detail: VO Lebensmitteltechnologische Grundverfahren / Food Processing VO Lebensmittelrecht / Food Law VO Biochemie der Ernährung / Biochemical Principles of Human Nutrition VO Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene / Food Hygiene and Food Microbiology	SSt ECTS 8 12 2 3 2 3 2 3 2 3
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS)	

LMC-B1	Grundlagen der Lebensmittelchemie / Principles of Food Chemistry (Pflichtmodul)	11 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der theoretischen Grundlagen der Lebensmittelchemie, dabei liegt der Fokus auf der Zusammensetzung von Lebensmitteln (Fette, Kohlenhydrate, Proteine, Vitamine, Mineralstoffe, Zusatzstoffe, etc.), Kosmetika und Gebrauchsgegenständen; Kennenlernen einzelner Inhaltsstoffe und deren Bedeutung für das Produkt und den Konsumenten, dem Ablauf verschiedener chemischer und biochemischer Reaktionen im Rahmen von Verarbeitungsprozessen und im menschlichen Organismus, sowie rechtlicher Grundlagen bei der Herstellung und Produkt-kennzeichnung.	
Modulstruktur	Nicht prüfungsimmanente LVen Im Detail: VO Lebensmittelchemie I/Food Chemistry I VO Lebensmittelchemie II / Food Chemistry II VO Kosmetik und Gebrauchsgegenstände – Recht und Warenkunde / Regulatory Framework for and Product Training in Cosmetics and Commodities VO Lebensmittelkennzeichnung und Verpackungstechnik / Food Labelling and Packaging	SSt ECTS 7 11 2 3 2 3 1 2 2 3
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (11 ECTS)	

LMC-B2	Lebensmitteltoxikologie / Food Toxicology (Pflichtmodul)	8 ECTS
Teilnahme-	keine	

voraussetzung			
Modulziele	Die Studierenden erlernen toxikologische Grundlagen. Im Fokus stehen dabei sowohl natürlich vorkommende Stoffe mit toxikologischer Relevanz als auch mögliche Kontaminanten. Die Substanzklassen von Lebensmitteltoxinen, deren Bedeutung, Wirkmechanismen, Methoden zur toxikologischen Charakterisierung (akut/chronisch, hepatotoxisch, etc.) sowie Risikobewertung sollen den Studierenden vermittelt werden. Darüber hinaus gilt es auch aktuell relevante Themen in der Lebensmitteltoxikologie (z.B. neue Methoden zur Analyse, aktuelle Fälle von Lebensmittelkontaminationen, etc.) zu diskutieren. Dabei sollen auch Literaturrecherche, Präsentation und Diskussion zu aktuellen Forschungsthemen erlernt werden.		
Modulstruktur	Nicht prüfungsimmanente LVen Im Detail: VO Lebensmitteltoxikologie I / Food Toxicology I VO Lebensmitteltoxikologie II/ Food Toxicology II Prüfungsimmanente LVen SE Aktuelle Themen in der Lebensmittelanalytik und Lebensmitteltoxikologie / Topics in Food Analytics and Food Toxicology Der positive Abschluss der VO Lebensmitteltoxikologie I wird für die Teilnahme an der VO Lebensmitteltoxikologie II und dem Seminar empfohlen.	SSt 4 2 2 1 1	ECTS 6 3 3 2 2
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)		

LMC-B3	Lebensmittelchemische Analytik I / Analytics in Food Chemistry I (Pflichtmodul)	11 ECTS																								
Teilnahme-voraussetzung	keine																									
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden erste lebensmittelanalytische Methoden und ihre theoretischen Hintergründe erlernen. Hierbei stehen die Bestimmung von Hauptinhaltsstoffen von Lebensmitteln wie Kohlenhydrate, Proteine und Fette sowie Kosmetika mittels nasschemischer, spektroskopischer und spezieller Methoden im Vordergrund. Die erlernten Methoden dienen den Studierenden als Basis für die Planung und Durchführung einer umfassenderen lebensmittelchemischen Analyse (siehe LMC-B6). Darüber hinaus sollen Analysenplanung, Auswertung und Beurteilung der Daten erlernt werden.																									
Modulstruktur	<table> <tr> <td></td><td>SSt</td><td>ECTS</td></tr> <tr> <td>Nicht prüfungsimmanente LVen</td><td>4</td><td>6</td></tr> <tr> <td>Im Detail:</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VO Lebensmittelanalytik I / Food Analytics I</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr> <td>VO Angewandte Lebensmittelanalytik / Applied Food Analytics</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr> <td>Prüfungsimmanente LVen</td><td>5</td><td>5</td></tr> <tr> <td>Im Detail:</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>PR Lebensmittelanalytisches Praktikum I / Practical Food Analysis Course I</td><td>5</td><td>5</td></tr> </table>		SSt	ECTS	Nicht prüfungsimmanente LVen	4	6	Im Detail:			VO Lebensmittelanalytik I / Food Analytics I	2	3	VO Angewandte Lebensmittelanalytik / Applied Food Analytics	2	3	Prüfungsimmanente LVen	5	5	Im Detail:			PR Lebensmittelanalytisches Praktikum I / Practical Food Analysis Course I	5	5	
	SSt	ECTS																								
Nicht prüfungsimmanente LVen	4	6																								
Im Detail:																										
VO Lebensmittelanalytik I / Food Analytics I	2	3																								
VO Angewandte Lebensmittelanalytik / Applied Food Analytics	2	3																								
Prüfungsimmanente LVen	5	5																								
Im Detail:																										
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum I / Practical Food Analysis Course I	5	5																								
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen																									

	Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS)
--	---

LMC-B4	Lebensmittelchemische Analytik II / Analytics in Food Chemistry II (Pflichtmodul)	10 ECTS																					
Teilnahme-voraussetzung	keine																						
Modulziele	Ziel des Moduls ist es, das Methodenspektrum zur Analyse von Lebensmittelinhaltsstoffen zu erweitern. Neben biochemischen und molekularbiologischen Methoden steht die Analyse spezieller Lebensmittelinhaltsstoffe und spezifischer Parameter von Getränken und flüssigen kosmetischen Mitteln im Vordergrund. Die erlernten Methoden dienen den Studierenden als Basis für die Planung und Durchführung einer komplexeren lebensmittelchemischen Analyse (siehe LMC-B6).																						
Modulstruktur	<table> <tr> <td></td><td>SSt</td><td>ECTS</td></tr> <tr> <td>Nicht prüfungsimmanente LVen</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr> <td>Im Detail:</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VO Lebensmittelanalytik II / Food Analytics II</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr> <td>Prüfungsimmanente LVen</td><td>7</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Im Detail:</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II / Practical Food Analysis Course II</td><td>7</td><td>7</td></tr> </table>		SSt	ECTS	Nicht prüfungsimmanente LVen	2	3	Im Detail:			VO Lebensmittelanalytik II / Food Analytics II	2	3	Prüfungsimmanente LVen	7	7	Im Detail:			PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II / Practical Food Analysis Course II	7	7	
	SSt	ECTS																					
Nicht prüfungsimmanente LVen	2	3																					
Im Detail:																							
VO Lebensmittelanalytik II / Food Analytics II	2	3																					
Prüfungsimmanente LVen	7	7																					
Im Detail:																							
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II / Practical Food Analysis Course II	7	7																					
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS)																						

LMC-B5	Fortgeschrittene Lebensmittelchemie und Analytik / Advanced Food Chemistry and Analytics (Pflichtmodul)	12 ECTS																								
Teilnahme-voraussetzung	keine																									
Empfohlene Teilnahme-bedingung	Der positive Abschluss der Module LMC-A1 bzw. LMC-A2 und LMC-B3 wird für die Teilnahme am Modul LMC-B5 empfohlen.																									
Modulziele	Neben Lebensmittelzusatzstoffen und Aromastoffen sollen auch Methoden zur Bestimmung von Lebensmittelkontaminanten kennengelernt werden. Darüber hinaus soll der Umgang mit analytischen Instrumenten (HPLC, GC-MS, FES, etc.), wie sie in der Lebensmittelanalytik routinemäßig verwendet werden, erlernt und angewandt werden. Auch die Grundlagen der Massenspektrometrie sollen erlernt werden, da ein Verständnis dieser grundlegenden Technik für die Analysenplanung und Dateninterpretation unabdingbar sind. Die erlernten Methoden dienen den Studierenden als Basis für die Planung und Durchführung einer komplexeren lebensmittelchemischen Analyse (siehe LMC-B6).																									
Modulstruktur	<table> <tr> <td></td><td>SSt</td><td>ECTS</td></tr> <tr> <td>Nicht prüfungsimmanente LVen</td><td>4</td><td>7</td></tr> <tr> <td>Im Detail:</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VO Massenspektrometrie / Mass Spectrometry</td><td>1</td><td>2</td></tr> <tr> <td>VO Lebensmittelzusatzstoffe / Food Additives</td><td>1</td><td>2</td></tr> <tr> <td>VO Lebensmittelkontaminanten / Food Contaminants</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr> <td>Prüfungsimmanente LVen</td><td>5</td><td>5</td></tr> <tr> <td>Im Detail:</td><td></td><td></td></tr> </table>		SSt	ECTS	Nicht prüfungsimmanente LVen	4	7	Im Detail:			VO Massenspektrometrie / Mass Spectrometry	1	2	VO Lebensmittelzusatzstoffe / Food Additives	1	2	VO Lebensmittelkontaminanten / Food Contaminants	2	3	Prüfungsimmanente LVen	5	5	Im Detail:			
	SSt	ECTS																								
Nicht prüfungsimmanente LVen	4	7																								
Im Detail:																										
VO Massenspektrometrie / Mass Spectrometry	1	2																								
VO Lebensmittelzusatzstoffe / Food Additives	1	2																								
VO Lebensmittelkontaminanten / Food Contaminants	2	3																								
Prüfungsimmanente LVen	5	5																								
Im Detail:																										

	PR Lebensmittelanalytisches Praktikum III / 5 5 Practical Food Analysis Course III
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (7 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)

LMC-B6	Lebensmittelchemische Analytik III / Analytics in Food Chemistry III (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Der positive Abschluss der Module LMC-B3 und LMC-B4 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul LMC-B6	
Modulziele	Unter Anwendung der erlernten Methoden sollen die Vollanalyse eines Lebensmittels und Planung, Auswertung und Beurteilung erfolgen. Damit wird erreicht, dass die Studierenden in der Lage sind, selbstständig eine Vollanalyse eines komplexen Produkts durchzuführen und zu bewerten, wie sie es in der Lebensmittelüberwachung, Lebensmittelindustrie oder auch in der Lebensmittelforschung durchführen müssen.	
Modulstruktur	Prüfungsimmanente LVen Im Detail: PR Lebensmittelanalytisches Praktikum IV / Practical Food Analysis Course IV SE Analysenauswertung (zu Praktikum IV) / Analysis and Interpretation of Analytical Data (of Practical Course IV)	SSt ECTS 4 6 3 4 1 2
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS)	

LMC-C1	Ergänzendes Pflichtmodul: Fachvertiefung / Subject Specialisation (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden sollen sich nach Interesse zu den Themengebieten Lebensmittelchemie, Lebensmitteltoxikologie und/oder Analytische Chemie vertiefend weiterbilden.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu den Themengebieten Lebensmittelchemie, Lebensmitteltoxikologie, Physiologie und Analytische Chemie aus, die in den Masterstudiengängen der Fachbereiche Chemie und Ernährungswissenschaften angeboten werden. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Die Wahl alternativer Lehrveranstaltungen kann nur erfolgen, sofern diese im Voraus von der Studienprogrammleitung genehmigt wurden.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)	

LMC-D1	Freies Wahlmodul: Wissenschaftliches Ergänzungsfach zum Masterstudium Lebensmittelchemie / Scientific Supplementary Subject in the Master's programme in Food Chemistry (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme-	keine	

voraussetzung	
Modulziele	Die Studierenden wählen nach eigenen Interessen prüfungsimmanente oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus, die ihre speziellen Interessen im Zusammenhang mit dem Masterstudium Lebensmittelchemie ergänzen.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen der folgenden Fachbereiche: - Chemie - Ernährungswissenschaften - Biologie - Mikrobiologie - Molekularbiologie - Pharmazie Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine Liste an in Frage kommenden Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien. Die Wahl alternativer Lehrveranstaltungen und die Wahl von Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen sind zulässig, sofern die Studienprogrammleitung diese Wahl im Voraus genehmigt.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten, die mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen werden:

Vorlesungen (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Chemie und ihrer fachnahen Disziplinen in Form eines Vortrags. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden angeboten:

Seminare (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen von allen Teilnehmenden eigenständige Beiträge in mündlicher und/oder in schriftlicher Form zu liefern sind. Dabei dient auch die laufende Mitarbeit als Beurteilungsgrundlage.

Praktika (PR): Praktika sind meist Blocklehrveranstaltungen und dienen der Ausbildung der Studierenden in der praktischen Tätigkeit in einem Chemielabor. Praktika können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden und werden nach der Gesamtleistung inklusive einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung beurteilt.

Exkursionen (EX): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen; sie dienen u.a. dem Kennenlernen und Erproben von Fertigkeiten im freien Gelände und dem Kennenlernen von chemischen Prozessen im industriellen Maßstab. Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen mit Übungen. Exkursionen können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit sowie mündliche Referate und/oder schriftliche Protokolle.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Die Teilnahme an den Praktika „Lebensmittelanalytisches Praktikum I-IV“ wird auf jeweils 8 Studierende beschränkt.

Die Teilnahme an Seminaren wird auf 12 Studierende beschränkt.

Die Teilnahme an Exkursionen wird auf 8 Studierende beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder

Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2017/18 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium bei Beginn im Wintersemester:

Module mit einzelnen Lehrveranstaltungen (LV) und Angabe der ECTS im entsprechenden Semester, bereits existierende LV mit entsprechender Kennnummer:

Lehrveranstaltung	WiSe 1	SoSe	WiSe 2
Modul LMC-A1 VO Analytische Chemie I / Analytical Chemistry I VO Analytische Chemie II / Analytical Chemistry II PR Chemisches Grundpraktikum IIa / <i>Basic Laboratory Course II</i> A ¹	4 3	5	
Modul LMC-A2 VO Lebensmitteltechnologische Grundverfahren / Food Processing VO Lebensmittelrecht / Food Law VO Biochemie der Ernährung / Biochemical Principles of Human Nutrition VO Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene / Food Hygiene and Food Microbiology	3 3 3	3	
Modul LMC-B1 VO Lebensmittelchemie I / Food Chemistry I VO Lebensmittelchemie II / Food Chemistry II VO Kosmetik und Gebrauchsgegenstände – Recht und Warenkunde / Regulatory Framework for and Product Training	3	3 2	

in Cosmetics and Commodities VO Lebensmittelkennzeichnung und Verpackungstechnik / Food Labelling and Packaging		3	
Modul LMC-B2 VO Lebensmitteltoxikologie I / Food Toxicology I VO Lebensmitteltoxikologie II / Food Toxicology II SE Aktuelle Themen in der Lebensmittelanalytik und Lebensmitteltoxikologie / Topics in Food Analytics and Food Toxicology	3	3 2	
Modul LMC-B3 VO Lebensmittelanalytik I / Food Analytics I ¹ VO Angewandte Lebensmittelanalytik / Applied Food Analytics ¹ PR Lebensmittelanalytisches Praktikum I / Practical Food Analysis Course I	3 3 5		
Modul LMC-B4 VO Lebensmittelanalytik II / Food Analytics II PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II / Practical Food Analysis Course II		3 7	
Modul LMC-B5 VO Massenspektrometrie / Mass Spectrometry ¹ VO Lebensmittelzusatzstoffe / Food Additives VO Lebensmittelkontaminanten / Food Contaminants PR Lebensmittelanalytisches Praktikum III / Practical Food Analysis Course III			2 2 3 5
Modul LMC-B6 PR Lebensmittelanalytisches Praktikum IV / Practical Food Analysis Course IV ^{1,2} SE Analysenauswertung (zum Praktikum) / Analysis and Interpretation of Analytical Data (of Practical Course IV) ^{1,2}			4 2
Summe Pflichtmodulbereich* Bachelor Ernährungswissenschaften Bachelor Chemie	24 26	28 26	18 18

*Darüber hinaus werden die Studierenden LV der Module LMC-C1 und LMC-D1 mit insgesamt 20 ECTS über die drei Semester verteilt besuchen. Im vierten Masterstudiensemester erfolgt die Durchführung der Masterarbeit (LMC-E1, 25 ECTS) mit abschließender Masterprüfung (LMC-F1, 5 ECTS).

Empfohlener Pfad durch das Studium bei Beginn im Sommersemester:

Module mit einzelnen Lehrveranstaltungen (LV) und Angabe der ECTS im entsprechenden Semester, bereits existierende LV mit entsprechender Kennnummer:

Lehrveranstaltung	SoSe 1	WiSe	SoSe 2
Modul LMC-A1 VO Analytische Chemie I / Analytical Chemistry I VO Analytische Chemie II / Analytical Chemistry II PR Chemisches Grundpraktikum IIa / <i>Basic Laboratory Course II</i> A ¹	5 3	4	
Modul LMC-A2 VO Lebensmitteltechnologische Grundverfahren / Food Processing VO Lebensmittelrecht / Food Law VO Biochemie der Ernährung / Biochemical Principles of Human Nutrition VO Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene / Food Hygiene and	3	3 3 3	

Food Microbiology			
Modul LMC-B1 VO Lebensmittelchemie I / Food Chemistry I VO Lebensmittelchemie II / Food Chemistry II VO Kosmetik und Gebrauchsgegenstände – Recht und Warenkunde / Regulatory Framework for and Product Training in Cosmetics and Commodities VO Lebensmittelkennzeichnung und Verpackungstechnik / Food Labelling and Packaging	3 2 3	3	
Modul LMC-B2 VO Lebensmitteltoxikologie I / Food Toxicology I VO Lebensmitteltoxikologie II / Food Toxicology II SE Aktuelle Themen in der Lebensmittelanalytik und Lebensmitteltoxikologie / Topics in Food Analytics and Food Toxicology		3	3 2
Modul LMC-B3 VO Lebensmittelanalytik I / Food Analytics I ¹ VO Angewandte Lebensmittelanalytik / Applied Food Analytics ¹ PR Lebensmittelanalytisches Praktikum I / Practical Food Analysis Course I	3 3	5	
Modul LMC-B4 VO Lebensmittelanalytik II / Food Analytics II PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II / Practical Food Analysis Course II			3 7
Modul LMC-B5 VO Massenspektrometrie / Mass Spectrometry ¹ VO Lebensmittelzusatzstoffe / Food Additives VO Lebensmittelkontaminanten / Food Contaminants PR Lebensmittelanalytisches Praktikum III / Practical Food Analysis Course III		2 3 5	2
Modul LMC-B6 PR Lebensmittelanalytisches Praktikum IV / Practical Food Analysis Course IV ^{1,2} SE Analysenauswertung (zum Praktikum) / Analysis and Interpretation of Analytical Data (of Practical Course IV) ^{1,2}			4 2
Summe Pflichtmodulbereich* Bachelor Ernährungswissenschaften Bachelor Chemie	22 17	25 30	23 23

*Darüber hinaus werden die Studierenden LV der Module LMC-C1 und LMC-D1 mit insgesamt 20 ECTS über die drei Semester verteilt besuchen. Im vierten Masterstudiensemester erfolgt die Durchführung der Masterarbeit (LMC-E1, 25 ECTS) mit abschließender Masterprüfung (LMC-F1, 5 ECTS).

¹LV wird sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten

²LV wird als Blockveranstaltung am Semesterende (vorlesungsfreie Zeit) angeboten

118. Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen

Englische Übersetzung: Basics of Geosciences

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am

3. April 2017 beschlossene Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Erdwissenschaften oder Geographie studieren, grundlegende Kompetenzen im Bereich der Geowissenschaften zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen kann von allen Studierenden der Universität Wien, die weder das Bachelorstudium Erdwissenschaften noch das Bachelorstudium Geographie (Version 2016; MBl. vom 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 305) betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau –Module mit ECTS-Punktezuweisung

(a) Pflichtmodule

EWGI	Erdwissenschaftliche Grundlagen (Pflichtmodul)	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Prozesse, welche das System Erde in seiner Entwicklung geformt haben und gegenwärtig noch aktiv sind. Sie verstehen die dynamische Wechselwirkung zwischen Erdkern, Erdmantel und Erdkruste, welche die Grundlage der Plattentektonik bildet. Sie wissen über die räumliche Verteilung und die zeitliche Entwicklung von Gesteinsarten und Rohstoffen Bescheid. Sie sind vertraut mit den wichtigsten Abschnitten in der Entstehung der Erde und des Lebens und können wesentliche Stoffkreisläufe erklären. Sie sind zudem mit dem Einfluss menschlicher Aktivitäten auf der Hydro- Atmo-, Kryo- und Biosphäre vertraut, welche zur Umweltverschmutzung und Klimawechsel beitragen.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO System Erde, 7 ECTS, 4 SSt	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (7 ECTS-Punkte)	

KartGeoinf	Einführung in die Kartographie und Geoinformation (Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden können sich nach Abschluss des Moduls in den zentralen Teilgebieten der Kartographie und Geoinformationsverarbeitung im Hinblick auf die Gliederung des Faches sowie die Beziehungen zu Nachbarwissenschaften orientieren. Sie sind in der Lage, zentrale Begriffe der	

	Kartographie und Geoinformation zu definieren und in den Kontext kartographischer Methoden und Anwendungen einzuordnen. Sie können grundlegende Prinzipien und Methoden der Kartengestaltung sowie der Funktionsweise geographischer Informationssysteme darlegen.
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO Einführung in die Kartographie und Geoinformation I, 2 ECTS, 2 SSt (npi). VO Einführung in die Kartographie und Geoinformation II, 2 ECTS, 1 SSt (npi).
Leistungs-nachweis	Schriftliche Modulprüfung (4 ECTS-Punkte)

(b) Alternative Pflichtmodule

Die Studierenden absolvieren nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

Geomorph	Quartärgeologie und Geomorphologie (Alternatives Pflichtmodul)	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden können die geologischen Zeugnisse von Eiszeiten erkennen und beschreiben. Sie weisen Grundkenntnisse der globalen und regionalen Klimastratigraphie des Quartärs auf und wissen über eiszeitliche Paläoökosysteme, deren Fauna und Flora sowie die damit verbundenen Umweltfaktoren Bescheid. Die Studierenden kennen geomorphologische Formen und sind in der Lage, endogene und exogene geomorphologische Prozesse zu klassifizieren, und wissen um deren Risiken. Sie kennen verschiedenen Bodenklassifikationen und wichtige Bodenarten.	
Modulstruktur	VO Quartärgeologie und Geomorphologie, 5 ECTS, 3 SSt (npi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte)	

oder

MakroGest	Makroskopische Gesteinsbestimmung (Alternatives Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage, Minerale und Gesteine zu benennen und zu klassifizieren sowie deren makroskopischen Merkmale fachgerecht zu beschreiben. Diese Kompetenzen werden durch Arbeiten am Übungsmaterial erworben.	
Modulstruktur	VU Makroskopische Gesteinsbestimmung, 4 ECTS, 3 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in Sachverhalte, Methoden und Lehrmeinungen, sowie der Vertiefung vorhandener einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten. Des Weiteren stellen sie die Praxisrelevanz vor und lehren den Einsatz von und den Umgang mit diversen Informationsmedien bzw. Methoden. Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt. Für das Erlangen der mit einer VO verbundenen Studienziele ist auch Selbststudium außerhalb der Lehrveranstaltungszeit erforderlich. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltung wird angeboten:

Vorlesung verbunden mit Übung (VU) enthält Vorlesungsteile und Übungsteile. Die mit dem Vorlesungsteil parallel laufenden Übungsteile beziehen sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dienen somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen. Die Beurteilung erfolgt durch mehrere schriftliche oder mündliche Prüfungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Vorlesungen (VO) und die Vorlesungsteile bei VU unterliegen keinen Teilnahmebeschränkungen. Für den Übungsteil der Vorlesung verbunden mit Übung (VU) gilt eine Teilnahmebeschränkung von 20.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Grundlagen der Erdwissenschaften (Pflichtmodul)	Foundations of Earth Sciences (compulsory module)
Einführung in die Kartographie und Geoinformation (Pflichtmodul)	Introduction to Cartography and Geoinformation (compulsory module)

Quartärgeologie und Geomorphologie (Alternatives Pflichtmodul)	Quaternary Geology and Geomorphology (alternative compulsory module)
---	---

119. Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen – Vertiefung

Englische Übersetzung: Basics of Geosciences Deepening

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. April 2017 beschlossene Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Geowissenschaftliche Grundlagen – Vertiefung“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht die Bachelorstudien Erdwissenschaften oder Meteorologie studieren, grundlegende Kompetenzen im Bereich der Geowissenschaften zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Geowissenschaftliche Grundlagen – Vertiefung“ kann gewählt werden

1. von allen Studierenden der Universität Wien, die das Bachelorstudium Geographie (Version 2016, MBl. vom 30.06.2016, 44.Stück, Nummer 305) betreiben
2. von allen Studierenden, die weder das Bachelorstudium Erdwissenschaften noch das Bachelorstudium Meteorologie betreiben und das Erweiterungscurriculum „Geowissenschaftliche Grundlagen“ erfolgreich absolviert haben.

§ 4 Aufbau –Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es sind zwei Pflichtmodule und eines von zwei alternativen Pflichtmodulen positiv zu absolvieren.

(a) Pflichtmodule

MetKli	Meteorologie und Klimatologie (Pflichtmodul)	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende kennen die Grundlagen der meteorologischen Strahlung und Thermodynamik sowie der atmosphärischen Chemie. Sie haben einen Überblick über die physikalische Klimatologie, die Atmosphäre im Klimasystem und den Treibhauseffekt. Sie sind mit den Grundlagen atmosphärischer Elektrizität und Optik vertraut und erwerben grundlegende Kenntnisse über Wolken und Hydrometeore sowie über meteorologische	

	Beobachtungssysteme. Das mathematische und physikalische Niveau entspricht den Kenntnissen, die in Allgemeinbildenden Höheren Schulen vermittelt werden.
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Meteorologie, 2 ECTS, 2 SSt PUE Übungen zu Einführung in die Meteorologie, 2 ECTS, 1 SSt Selbststudium, 1 ECTS
Leistungs-nachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS-Punkte)

EGStrat	Erdgeschichte und Stratigraphie (Pflichtmodul)	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden können die wichtigsten Grundlagen, Regeln, Methoden und Anwendungen der Stratigraphie benennen und erklären. Die Studierenden sind in der Lage, einen Überblick über die Erdgeschichte zu geben und haben Kenntnisse über die Paläokontinentalanordnung und Events. Diese Kompetenzen wurden an Hand von Demonstrationsmaterial und Karten erworben.	
Modulstruktur	VU Erdgeschichte und Stratigraphie, 5 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte)	

(b) Alternative Pflichtmodule

Die Studierenden absolvieren nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

MinKrist	Mineralogie und Kristallographie (Alternatives Pflichtmodul)	5 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Beziehung zwischen atomarem Aufbau, Symmetrie und Strukturchemie von Mineralien zu interpretieren. Sie wissen über den Zusammenhang zwischen Kristallstruktur und bedeutenden physikalischen Eigenschaften von Mineralen Bescheid. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Bedeutung der Struktur-Eigenschaftsbeziehungen auf das Verhalten und die Genese von Mineralen zu übertragen. Diese Kompetenzen werden durch Erlernen kristallographischer Betrachtungen bzw. Übungen an ausgewählten Anschauungsmaterialien und Fallbeispielen erworben.	
Modulstruktur	VU Mineralogie und Kristallographie, 5 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte)	

oder

Paläo	Paläontologie (Alternatives Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Baupläne aller Organismen, sind mit Spurenfossilien und Stromatolithen vertraut und können Fossilien den entsprechenden systematischen Einheiten zuordnen. Die Studierenden wissen über die Prozesse der Fossileinbettung, der Fossildiagenese und der Bildung von Fossilagerstätten Bescheid. Sie kennen die Verbreitung von Tier- oder Pflanzengruppen in der erdgeschichtlichen Vergangenheit.	
Modulstruktur	VU Paläobiodiversität, 5 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in Sachverhalte, Methoden und Lehrmeinungen, sowie der Vertiefung vorhandener einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten. Des Weiteren stellen sie die Praxisrelevanz vor und lehren den Einsatz von und den Umgang mit diversen Informationsmedien bzw. Methoden. Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt. Für das Erlangen der mit einer VO verbundenen Studienziele ist auch Selbststudium außerhalb der Lehrveranstaltungszeit erforderlich. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesung verbunden mit Übung (VU) ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (pi), welche Vorlesungsteile und Übungsteile enthält. Die mit dem Vorlesungsteil parallel laufenden Übungsteile beziehen sich vor allem auf die Praxis- und Anwendungs-Relevanz der Vorlesungsinhalte und dienen somit der Festigung des Verständnisses und der zu gewinnenden Kompetenzen. Der Leistungsnachweis erfolgt über die Durchführung und Abgabe selbstständiger Arbeitsaufgaben und/oder Prüfungsteilen in schriftlicher oder mündlicher Form.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanent und dienen der Anwendung bereits erworbenen Wissens sowie der Einübung von Fertigkeiten, die für die methodische Umsetzung des Lehrstoffes benötigt werden. Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung, durch die Durchführung und Abgabe selbstständiger Arbeitsaufgaben, deren Fertigstellung auch außerhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungszeit zu erfolgen hat, und/oder Prüfungsteilen in schriftlicher oder mündlicher Form.

Die Prüfungsvorbereitende Übung (PUE) dient der Vorbereitung auf die Modulprüfung des Moduls MetKli und hat prüfungsimmanenten Charakter. Sie kann nach Maßgabe des Angebots von den Studierenden besucht werden. Die dafür angegebenen ECTS-Punkte sind nicht Teil des Leistungsumfangs des Erweiterungscurriculums von 15 ECTS-Punkten. Der für das Modul MetKli erforderliche Leistungsnachweis wird durch die Absolvierung der Modulprüfung erbracht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesungen mit integrierten Übungen: 20

Übungen: 25

Bei Vorlesungen mit integrierten Übungen gilt die Teilnahmebeschränkung nur für die Übungsteile.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Meteorologie und Klimatologie (Pflichtmodul)	Meteorology and Climatology (compulsory module)
Erdgeschichte und Stratigraphie (Alternatives Pflichtmodul)	Earth History and Stratigraphy (alternative compulsory module)
Mineralogie und Kristallographie (Alternatives Pflichtmodul)	Mineralogy and Crystallography (alternative compulsory module)
Paläontologie (Alternatives Pflichtmodul)	Palaeontology (alternative compulsory module)

26. Stück – Ausgegeben am 04.05.2017 – Nr. 112-119

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.